

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen vom 25. Januar 2005

vom

I. Die Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen wird geändert.

1. § 4a wird eingefügt:

Jahresarbeitszeit

¹Für Lehrpersonen beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % die Jahresarbeitszeit netto 1910 Stunden. Als Richtwerte sind unabhängig des Beschäftigungsgrades 85 % für das Berufsfeld Unterricht und je 5 % für die Berufsfelder Schülerinnen und Schüler, Lehrperson und Schule aufzuwenden. Bei Stellvertretungen bis acht Wochen liegt das Schwergewicht der Tätigkeit im Berufsfeld Unterricht.

²Von diesen Richtwerten kann abgewichen werden. Im Berufsfeld Unterricht sind jedoch mindestens 40 %, höchstens 95 % der Jahresarbeitszeit zu leisten. Die Verteilung wird jährlich in Absprache mit der Lehrperson durch die Schulleitung in einem Pensenplan festgelegt.

³Lehrpersonen mit Klassenlehrerfunktion werden jährlich als Richtwert 80 Stunden angerechnet.

⁴Eine Zeiterfassung erfolgt nur befristet und auf Anordnung der Schulleitung oder auf Verlangen einer Lehrperson. Aus der Zeiterfassung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

2. § 11 Absatz 3 lautet neu:

³Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Grundlage des Pensenplanes im Stundenlohn besoldet.

3. § 38 lautet neu:

Altersentlastung

§ 38. ¹Lehrpersonen, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, werden auf Gesuch hin von der Schulbehörde ab dem folgenden Semester ohne Besoldungsreduktion entlastet. Die Entlastung beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % drei Lektionen und verringert sich linear pro Beschäftigungsgrad von 10 % um eine halbe Lektion. Der für die Gewährung einer Altersentlastung massgebliche Mindestbeschäftigungsgrad beträgt 50 %.

²Auch bei Altersentlastung ist in der Regel mindestens 40 % der Jah-

resarbeitszeit im Berufsfeld Unterricht zu leisten. Grundlage der Berechnung bildet die Jahresarbeitszeit ohne Berücksichtigung der Altersentlastung.

4. § 39 Absatz 1 lautet neu:

¹Lehrpersonen können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das sich über die Art und die Dauer des Dienstverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten ausspricht.

5. § 42 Absatz 3 wird gestrichen.

6. § 44 Absatz 1 lautet neu:

¹Die Grundbesoldung deckt die Tätigkeit in den vier Berufsfeldern gemäss § 4a Absatz 1 im Rahmen der Jahresarbeitszeit ab.

7. § 45 lautet neu:

Entschädigung für
Zusatzlektionen

§ 45. ¹Können Zusatzlektionen in den zwei folgenden Semestern nicht kompensiert werden, werden diese entsprechend der Erhöhung der individuellen Jahresarbeitszeit entschädigt.

8. § 46b Absatz 2 lautet neu:

²Frühestens ein Jahr nach einer ungenügenden Beurteilung wird auf Begehren der Lehrperson erneut eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt. Bei der Beurteilung „gut“ wird im folgenden Jahr die übernächste Lohnposition erreicht. Ohne neue Mitarbeiterbeurteilung und bei der Beurteilung „ungenügend“ bleibt der Anstieg auf die übernächste Lohnposition ausgesetzt.

9. § 51 Absatz 2 Ziff. 7 lautet neu:

7. eine angemessene Präsenzzeit vor und nach dem Unterricht. Während den Schulferien sowie an den unterrichtsfreien Nachmittagen und samstags kann die Schulleitung unter Vorankündigung von mindestens sechs Monaten zusätzliche gemeinsame halbe oder ganze Arbeitstage festlegen. Sie betragen bei einem Beschäftigungsgrad bis 50 % jährlich höchstens fünf Tage, bei höherem Beschäftigungsgrad bis zehn Tage;

10. § 52 lautet neu:

Richtpensen und
Pauschalen

§ 52. ¹Die Richtpensen pro Jahr und Lektion zu 45 Minuten führen zu folgenden Pauschalen in Stunden:

1. 54 Stunden bei einem Richtpensum von 29 Lektionen für Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I;
2. 56 Stunden bei einem Richtpensum von 30 Lektionen für Lehrpersonen im Kindergarten und an der Primarstufe sowie für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

²Bei Lehrpersonen mit Klassenlehrerfunktion ist das Richtpensum eine Lektion tiefer.

11. § 54 Absatz 2 und 4 lauten neu:

²In Ausnahmefällen können Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von über 50 % verpflichtet werden, diesen um bis vier Lektionen pro Woche zu erhöhen, solche mit einem Beschäftigungsgrad unter 50 % bis zu zwei Lektionen. Für Lehrpersonen mit Altersentlastung gilt diese Regelung nicht. Jede Zusatzlektion führt zu einer Anrechnung von 60 Stunden in der Jahresarbeitszeit.

⁴Die Schulgemeinden können statt der generellen Auszahlung der zusätzlichen Stunden die Einführung von Pensensbuchhaltungen mit der Pflicht zur Kompensation von Plus- und Minusstunden vorsehen.

12. Die §§ 64 und 66 werden aufgehoben.

II. Diese Verordnung tritt auf den ... in Kraft.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber